

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 35

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeweilen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmen.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen kantonniert wird, gegen Baarzahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Verkurfes kantonnementsweise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonnements kann dies bataillonweise geschehen.

Während den Feldübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordnäre.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraverpflegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Besetzung. Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezüglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegeskommisär eine nähere Instruktion erlassen.

VII. Rapportwesen. An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektivrapporte.
3. Effektivrapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektivrapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärberichte am 10. und 19. Sept.
7. Postzelrapporte am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Munitionsrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:

Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigaden und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Ehur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Verkurf für den Divisionsstab und je einen Offizier der Brigadenstäbe der Infanterie in Ehur.

Täglicher Rapport während den Feldmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

VIII. Sanitätsdienst. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

IX. Militärhygiene. Eine richtig organisierte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln danach gestrebt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Ärzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzuordnen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Belehrung, durch hygienische Vorträge u. dgl., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Ärzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkranke ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Richtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschweiß leiden, sind unbedingt nöthig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus nöthwendig; zerrissene und schlecht geflickte werden nicht geduldet.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwielen zu beseitigen. Mit Fußschweiß Behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwärtern vorrätig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Anschlätt oder trockener Seife einzureiben.

2. Erzeisse jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitsschädlich wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Märschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazensfähig.

3. Als durstlösendes Getränk, namentlich auf Märschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzten Körper hineingetrunknen. Als Ersatz dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle schnapsartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche kantonniren oder bivouakiren, ist das Tragen von wollenen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit läßt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntniß und es ist dadurch eher möglich, das weitere Umsichgreifen einer infektiösen Krankheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorschütten von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten unwürdig und wird strenge bestraft.

(Schluß folgt.)

— (Zeiteintheilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

- Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,
Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,
Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,
Sonntag, 14. Sept., Ruhetag,
Montag, 15. Sept., Divisionsübung,
Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,
Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,
Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,
Freitag, 19. Sept., Entlassung.

U n s l a n d.

Italien. (Heeresverwaltung und Generalstat.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generalleutenants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadieres in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Ausbildung verantwortlichen Kriegsminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomite, 4. das Generalkommando der im Frieden Polizeizwecken dienenden Carabinieri reali, 5. das Komite der Militärgesundheitspflege. Er hat außerdem die Berechtigung, zur Verathung wichtiger, das Heer und die Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu ersterem gehören das Kabinet des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engeren Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinet, in eine Abtheilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniewesens umfaßt je eine Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsdiensleistungen zerfällt in fünf Abtheilungen für Verpflegungswesen, Bekleidung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernements- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Aushebungs- und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinet, zwei Abtheilungen

für den Heeresersatz und eine dritte, welche sich mit der Dienst-
dauerkontrolle der Älften, Mengagements, Deserteuren, der „cassa
militare“ u. s. w. beschäftigt.

Für den Generalstab wurden unter dem 25. Juli 1882 be-
stimmte Instruktionen gegeben, welche die Rechte und Pflichten
des Chefs des Stabes der Armee, des 2. Kommandanten und
des zugewiesenen Generalmajors regeln. Die „immediate“ Stel-
lung des Chefs des Generalstabes der Armee zum Landesherren,
wie wir sie bei uns kennen, besteht in Italien nicht. Derselbe
ist vielmehr dem Kriegsminister unterstellt und leitet unter ihm
alle Studien für die Vorbereitung auf den Krieg. Er bestimmt
über Personal- und Avancementsvorschläge, berichtet über wun-
schenswerthe Veränderungen in der Zusammensetzung und Aus-
bildung des Heeres; stellt in Uebereinstimmung mit dem Minister
die allgemeinen Mobilisationenormen fest und erwirkt die
Konzentrationspläne nach den verschiedenen Möglichkeiten des
Aufmarsches. Er entwickelt aus eigener Initiative dem Kriegs-
minister alle Vorschläge, welche er im Interesse der Staatsver-
theidigung und der Kriegsvorbereitung für geeignet hält; die
Entwürfe für Befestigungsanlagen bedürfen seines Gutachtens
insofern, als sie die militärischen Operationen beeinflussen können.
Er ist bei den Verhandlungen der aus Generalen bestehenden
Kommission über die Fragen der Ausbildung der Armee, des Be-
festigungssystems, der Angriffs- und Verteidigungsmittel des
Landes als ständiges Mitglied zugegen, hat sogar die Berechtigung,
die Einberufung solcher Kommissionen zu beantragen. Dem Chef
des Generalstabes der Armee sind unmittelbar unterstellt: 1. Das
militärgeographische Institut in Bezug auf Personal und Di-
rektoren für die Arbeiten, 2. die Kriegsschule bezüglich der Stur-
dien und der praktischen Ausbildung der Offiziere, 3. die beim
3. Genieregiment eingetheilte Eisenbahnbrigade in Allem, was
die technische Ausbildung betrifft. Im Kriege erhält er die Auf-
gaben, welche das Regiment für den Dienst im Frieden ihm
zuweist. Eine glückliche Fügung hat es gewollt, daß der gegen-
wärtige Kriegsminister, fern jeder Einseitigkeit, es verstanden hat,
die Kraft auszunutzen, die ihm in dem Chef des Generalstabes,
General Gosenz, beigegeben worden ist. Die eigentliche Heeres-
verwaltung sich wählend, hat er der Initiative des Generalstabes
ein weites Feld gelassen und seine Vorschläge mit Wohlwollen
entgegengenommen. So ist ohne besondere Gesetze das richtige
Verhältnis zu Stande gekommen, eine Doppelkraft in Betrieb
gesetzt worden, die in Ziel, Zweck und Mitteln übereinstimmt.
Dem Chef zur Seite steht ein zweiter General, welcher ihn in
seinen Arbeiten unterstützt und im Kriege berufen ist, als Sous-
chef des Generalstabes aufzutreten, daher über die Absichten und
den Grad der Kriegsvorbereitung auf das Genaueste unterrichtet
sein muß. Der zugewiesene Generalmajor unterstützt beide, über-
nimmt im Krieg den Posten des Generalintendanten oder des
Stabschefs der Generalintendantur, seine Stellung ist mehr admini-
strativer Natur. (Diese Maßregel hat fraglos sehr viel Gutes.
Bei einer von den Marximen ihres Friedensnoblenstes durchaus ab-
weichenden Thätigkeit — eine gewisse Freigebigkeit gegenüber
äußerster Einschränkung — bei der Möglichkeit eines nothwendig
werbenden Wechsels in allen Anordnungen bedarf die Intendantur
der Unterstützung eines mit den Ideen der Heeresleitung durchaus
vertrauten Offiziers.) Der „Generalstab“ zerfällt als solcher in
das Bureau des Generalstabchefs und zwei Abtheilungen, von
welchen die eine unter dem 2. Chef, die andere unter dem zuge-
wiesenen General steht. Das erstere überarbeitet nochmals die
Berichte der beiden Abtheilungen und befaßt sich mit Personal-
angelegenheiten und den die Kriegsschule betreffenden Fragen.
Die 1. Abtheilung gliedert sich in vier Bureaus, von denen das
erste den östlichen, das zweite den westlichen, das dritte den süd-
lichen Kriegsschauplatz behandelt und das vierte den Rechnungs-
geschäften des Stabes obliegt. Die 2. Abtheilung zählt ein In-
tendanturbureau, ein Bureau für Eisenbahnwesen und ein drittes
für Kriegsgeschichte, Archiv, Bibliotheken. Dem zweiten Bureau
dieser Abtheilung fallen also die hochwichtigen Fragen der Kom-
munikationsmittel zu; aus ihm werden zur Mehrzahl die Mit-
glieder der Zentralkommission für die Eisenbahntransporte ge-
wählt, in welcher im Uebrigen Offiziere aller Waffen, der In-

tendantur und des Sanitätswesens vertreten sind, und die speziell
die Eisenbahnbrigade überwacht. Der Generalstab zählt, ein-
schließlich des militärgeographischen Instituts, 3 Generale, 15
Oberste, 55 Oberstleutenants und Majore, 85 Kapitane, 110
zugewiesene Offiziere der Infanterie, 6 Zahlmeister und 141
Bureauksreiber. Die Gliederung der 1. Abtheilung nach Län-
dern verleiht dem italienischen Generalstabe einige Aehnlichkeit
mit der deutschen, die Stellung unter den Kriegsminister einige
mit der französischen Organisation, während die Zuthellung von
Intendanturgeschäften zum Generalstab ein Ueberrest der italia-
nischen Gepflogenheit ist.

Das Komite für die Infanterie und Kavallerie übt als Bei-
rath des Kriegsministers in allen diese Waffen berührenden Fragen
ein unmittelbares Kommando nicht aus. Es besteht aus 1 Prä-
sidenten und 3 Mitgliedern mit Generalrang, sowie einer An-
zahl von Infanterie- und Kavallerie-Offizieren, und ist in vier
Abtheilungen gegliedert. Der Generalinspektion der Kavallerie
ist die Wahrung der Einheitlichkeit in der Reiterei übertragen.
Denselben Zwecken, wie das genannte Komite für Infanterie und
Kavallerie, dient das Artillerie- und Geniekomite *) für diese
beiden Waffen; das Generalkommando der Karabinier real ist
an die Stelle des früheren Komites getreten, und das Komite
für den Sanitätsdienst bildet ein durch das Gesetz vom 29. Mai
1882 geschaffenes beratendes Organ für den Kriegsminister.
(Jahrbücher, 51. B., 3. S.)

Verschiedenes.

(Die russischen Gebirgseschütze.) (Schluß.)

Die englische Gebirgskanone wiegt nur 11 Pud (1 Pud =
16,4 kg) und ist zum Aufladen auf Saumthiere in zwei Theile
zerlegbar; es wird versichert, daß das Auseinandernehmen und
Wiederzusammensetzen nur einige Sekunden erfordere. Das fran-
zösische Gebirgseschütz wiegt etwa 6 1/2 Pud, das österreichische
5 1/2 Pud, das russische steht mit 6 Pud zwischen beiden.

Der Transport eines Geschützes erfordert in Oesterreich 2 Last-
thiere, in Frankreich, Italien, Spanien und der Schweiz 3, in
Rußland 4, in England 5, — die russische Gebirgsartillerie hält
also auch hierin die Mitte.

Die englische Artillerie hat sich stets durch das Streben nach
einem möglichst weiten Schusse ausgezeichnet und dem mehr oder
minder schwierigen Auseinandernehmen und Zusammensetzen des
Geschützes, sowie seiner Verladung nie eine so weitegeherbe Be-
achtung geschenkt, wie andere Länder, was sich, wie bekannt, hi-
storisch und geographisch erklärt. Die französische Gebirgsartillerie
liebt stets die größeren Kaliber, bei denen man auch Ge-
brauch von feindlichen Geschossen machen konnte; überdies ver-
leißen größere Kaliber auch ein höheres Selbstvertrauen, denn
nur im Frieden treten die Wünsche auf nach einer
leichteren Artillerie, im Kriege dagegen ruft
Alles nach einer wirkungsvollen Artillerie.

Die österreichische Artillerie war immer die leichteste, man
braucht sich nur der wohlberühmten „Donaumöven“ des Fürsten
Lichtenstein zu erinnern.

In einer Richtung ist die russische Gebirgsartillerie von der
allgemeinen Norm abgewichen. Wie es nirgends, außer in Ruß-
land, schwere reitende Batterien gegeben hat, so gibt es auch nur
dort reitende Gebirgsbatterien.

An Geschosparten führt die russische Gebirgsartillerie: Guß-
eiserne Doppelwandgranaten, Stahlschrapnels und Kartätschen
mit Zinkkugeln, Kupfer-Kartätschschelben und Schlußschelben.
Der Zünder ist bei der Granate ein Perkussionszünder mit Vor-
schießer; der Zeltzünder des Schrapnels brennt 12 Sekunden; die
Geschospladung beträgt bei der Granate 29 Solotnik (1 Sol. =
4,26 g), beim Schrapnel 7 Solotnik. Im Schrapnel sind 132
Kugeln enthalten, in der Kartätsche 96. Die Ladung besteht aus
90 bzw. 45 Solotnik grobkörnigen Pulvers.

Das Geschütz ist von Stahl, der Verschluß ein Reilverschluß,

*) Modifikationen desselben sind in Verathung gezogen.